



Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die 1N Telecom GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED]
Flughafenstraße 103, 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Handelsrichterin [REDACTED] und den
Handelsrichter [REDACTED] auf die am 19. September 2025 geschlossene mündliche
Verhandlung

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher, die im Anschluss an einen mit ihr im Fernabsatz geschlossenen entgeltlichen Telekommunikationsvertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist ihre Vertragserklärungen widerrufen haben, unter Bezugnahme auf den widerrufenen Vertrag („Forderung aus Dienstleistungsvertrag“) zu einer Zahlung aufzufordern und/oder auffordern zu lassen, wie geschehen gemäß Anlage K 4, Seiten 4 f. gegenüber dem Verbraucher [REDACTED].

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft an ihren organschaftlichen Vertretern zu vollziehen ist.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger € 243,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. August 2024 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wegen der Verurteilung zur Unterlassung jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Er nimmt die Beklagte wegen einer aus seiner Sicht Verbraucherinteressen beeinträchtigender Geschäftspraktiken in Anspruch.

Die Beklagte bietet Telekommunikationsdienstleistungen an, darunter über Festnetzanschlüsse realisierte Telefonie- und Internetzugangsdienste für private Endkunden. In einem im Sommer 2023 an Festnetzkunden anderer Telekommunikationsanbieter versandten, mit der Datumsangabe „im Jahr 2023“

versehenen Anschreiben (in Ablichtung von dem Kläger als Anlage K 1 vorgelegt) warb die Beklagte für ihren als „1N DSL 16“ bezeichneten DSL-Tarif zu einem Preis von € 34,99 monatlich bei einer Laufzeit von 24 Monaten. Dem Anschreiben lag ein vorbereitetes Auftragsformular bei.

Zu den Adressaten der Schreiben zählten die im Klageantrag I genannten Herren, die Kunden der Telekom Deutschland GmbH waren. Sie unterzeichneten jeweils das Auftragsformular und sandten es an die Beklagte zurück. Im Mai 2024 erhielten beide ein Inkassoschreiben (Anlage K 3 bzw. S. 4 f. der Anlage K 4). Darin wurde ihnen gegenüber im Auftrag der Beklagten jeweils eine Hauptforderung von € 419,88 (zuzüglich Nebenforderungen) geltend gemacht. Diese war bezeichnet als „Forderung aus Dienstleistungsvertrag“ unter Bezugnahme auf eine Rechnungsnummer und einen im September 2023 geschlossenen Dienstleistungsvertrag.

Der Kläger behauptet, die beiden Herren hätten ihre Vertragserklärungen der Beklagten gegenüber per eingeschriebenem Brief und – im Falle des im Klageantrag I an zweiter Stelle genannten Verbrauchers – zusätzlich per Email widerrufen.

Er beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbrauchern, die im Anschluss an einen mit ihr im Fernabsatz geschlossenen entgeltpflichtigen Telefontarifvertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist ihre Vertragserklärungen widerrufen haben, unter Bezugnahme auf den widerrufenen Vertrag („Forderung aus Dienstleistungsvertrag“) zu einer Zahlung aufzufordern und/oder auffordern zu lassen, wie geschehen gemäß Anlage K 3 bzw. Anlage K 4, Seiten 4 f., in den Vertragsverhältnissen der Beklagten mit den Verbrauchern [REDACTED], und [REDACTED];
- II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung näher bezeichnete Ordnungsmittel anzudrohen;
- III. die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 243,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (14. August 2024) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Aus der Eintragung des Klägers in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG ergibt sich gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG neben seiner sachlich-rechtlichen Anspruchsberechtigung seine prozessuale Befugnis zur Verfolgung wettbewerbsrechtlich begründeter Unterlassungsansprüche (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19 – Knuspermüsli II [unter B I 1]).
2. Die Klage ist nicht wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Klägers unzulässig.
 - a) Die Ausübung prozessualer Befugnisse kann – was sich aus § 242 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 13. September 2018 – I ZR 26/17 – Prozessfinanzierer [unter B III 2 c]) oder § 8c Abs. 1 UWG (vgl. BGH, Urteil vom 23. März 2023 – I ZR 17/22 – Aminosäurekapseln [unter C II 1 a und b]; Urteil vom 15. Dezember 2011 – I ZR 174/10 – Bauheizgerät [unter II 3 a] zur Vorläufervorschrift des § 8 Abs. 4 UWG a.F.) ergeben kann (vgl. außerdem BGH, Urteil vom 7. März 2024 – I ZR 83/23 – Vielfachabmahner II [unter B I 1 a und b] zu vertraglichen Ansprüchen und Urteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 129/19 [unter III 2 b und c] zu urheberrechtlichen Ansprüchen) – unter dem in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfenden Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs unzulässig sein (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 2019 – I ZR 200/17 – Das beste Netz [unter B II 1 a]; Urteil vom 13. September 2018 – I ZR 26/17 – Prozessfinanzierer [unter B III 2 c]). Ein Rechtsmissbrauch ist anzunehmen, wenn der Gläubiger sich von sachfremden, für sich genommen nicht schutzwürdigen Interessen und Zielen hat leiten lassen, was auf Grundlage einer Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände zu beurteilen ist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Mai 2023 – I ZR 17/22 – Aminosäurekapseln [unter C II 1 b]). Dabei können die in § 8c Abs. 1

UWG genannten Umstände auch bei der Prüfung eines Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB herangezogen werden (vgl. BGH, Urteil vom 7. März 2024 – I ZR 83/23 – Vielfachabmahner II [unter B I 1 a]).

- b) Es ist nicht erkennbar, dass sich der Kläger bei seiner Rechtsverfolgung von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Das gilt zunächst für die von ihm ausgesprochenen Abmahnungen. Bei den von dem Kläger angenommenen Wettbewerbsverstößen der Beklagten einerseits und des von ihr beauftragten Inkassounternehmens andererseits handelt es sich um Rechtsverletzungen voneinander unabhängiger Schuldner, die nur gesondert abgemahnt werden konnten. Ob angesichts des zwischen den Rechtsverletzungen bestehenden Zusammenhangs beide Vorgänge eine Angelegenheit im Sinne von § 15 RVG bilden, spielt keine Rolle. Abgesehen davon, dass dies zur Folge hätte, dass die Angelegenheit dann nach den addierten Streitwerten abzurechnen wäre (mit der Folge, dass sich die insgesamt entstandenen Abmahnkosten lediglich in Höhe des sich aus der Gebührendegression ergebenden Vorteils reduzieren), betreffen die von der Beklagten angestellten kostenrechtlichen Überlegungen Mitbewerberabmahnungen. Sie sind für die hier gegebene Konstellation, in der der Kläger Abmahnkosten nur in Höhe der ihm für von ihm selbst ausgesprochene Abmahnungen zustehenden Kostenpauschale – deren Höhe weit hinter den für Mitbewerberabmahnungen entstehenden Kosten zurückbleibt – geltend macht, ohne Bedeutung. Die Annahme, der Kläger habe die Beklagte und das von ihr beauftragte Inkassounternehmen parallel in Anspruch genommen, um zusätzliche Kosten zu verursachen, liegt angesichts dessen fern.

Die Inanspruchnahme der Beklagten und des von ihr beauftragten Inkassounternehmens in einer Klage war dem Kläger nicht möglich, weil mit Blick auf § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 UWG weil die mehreren Schuldner keinen einheitlichen Gerichtsstand haben. Die Tatsache, dass der Kläger keinen Antrag auf Bestimmung eines zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gestellt hat, ist kein Anhaltspunkt für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten. Es wäre Sache der Beklagten und des von ihr beauftragten Inkassounternehmens gewesen, sich nach Erhalt der Abmahnungen an den Kläger zu wenden um eine Gerichtsstandsbestimmung anzuregen oder ihm anzuzeigen, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen zu wollen und ihm eine

Gerichtsstandsvereinbarung anzubieten oder eine rügelose Einlassung bei gemeinsamer Klageerhebung anzukündigen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 10. Juni 2022 – 6 U 3/22, GRUR-RR 2023,87 [unter 1 b]).

II.

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG die Unterlassung des im ersten Absatz des Tenors beschriebenen Verhaltens (dazu 1 bis 6) und die Zahlung der Kostenpauschale nebst Zinsen (dazu 7 und 8) beanspruchen.

1. Das von dem Kläger angegriffene Geschehen – der Versand von Zahlungsaufforderungen an Verbraucher, die mit der Beklagten einen Vertrag über Telekommunikationsdienstleistungen geschlossen haben und wegen dieses Umstands in Anspruch genommen werden – erfüllt die Merkmale einer geschäftlichen Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Ihm liegt das Verhalten einer Person zugunsten des Geschäftsbetriebs der Beklagten nach einem Geschäftsabschluss zugrunde, das mit der Durchführung eines Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen zusammenhängt (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Juli 2017 – C-357/16, UAB ‘Gelvora’ ./ Valstybinė vartotojų teisių apsaugos tarnyba [Rn. 19 ff.]; Urteil vom 6. Juni 2019 – I ZR 216/17 – Identitätsdiebstahl [unter II 2]; Urteil vom 17. September 2024 – EnZR 57/23 – Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden [unter C II 2 1 d]).
2. Wegen dieses geschäftlichen Handelns ist der Kläger – wie bereits oben unter I 1 angesprochen – gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt.
3. Das geschäftliche Handeln in Form des Versands des aus Anlage K 4 S. 4 f. ersichtlichen Schreibens an den im Tenor genannten Verbraucher ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UWG unzulässig.
 - a) Dieser Verbraucher (bei dem es sich um den im Klageantrag I an zweiter Stelle genannten Verbraucher handelt) hat seine auf Abschluss eines Telekommunikationsvertrages mit der Beklagten gerichtete Vertragserklärung widerrufen.
 - aa) Dem Verbraucher stand gemäß § 312g Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu.

bb) Er hat seine Widerrufserklärung ordnungsgemäß adressiert an die Beklagte per Einschreiben gegen Rückschein übersandt.

Nachdem der Kläger zunächst lediglich einen Ausdruck der „DHL Sendungsverfolgung“ vorgelegt und daraufhin die Beklagte bestritten hatte, dass der Verbraucher das aus S. 1 der Anlage K4 ersichtliche Schreiben verfasst und an sie versandt und sie es erhalten habe, hat der Kläger eine Ablichtung des Einlieferungsbelegs sowie des Rückscheins mit einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs vorgelegt. Hierzu hat sich die Beklagte nicht mehr erklärt.

Unter diesen Gegebenheiten ist zunächst einmal davon auszugehen, dass ein Empfangsbevollmächtigter der Beklagten am 30. August 2023 das von dem Verbraucher am 24. August 2023 eingelieferte Einschreiben abgeholt hat. Das ergibt sich mit Blick darauf, dass die Beklagte auf den vom Kläger durch Vorlage der genannten Unterlagen näher konkretisierten Vortrag nicht mehr erwidert hat, aus § 138 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO.

Wollte man dies anderes sehen, streitet nach Vorlage des Einlieferungsbelegs zusammen mit der Reproduktion des Auslieferungsbelegs für den Vortrag des Klägers der Beweis des ersten Anscheins für das in diesen Unterlagen dokumentierte Geschehen (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Mai 2023 – V ZR 203/22 [unter III 2 a bb]). Diesen hat die Beklagte nicht erschüttert. Um den Anscheinsbeweis zu entkräften muss der Gegner Tatsachen vortragen und ggf. beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Ablaufs ergibt (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Februar 2020 – IX ZR 5/19 [unter 1 b bb]; Urteil vom 5. Oktober 2004 – XI ZR 210/03 [unter II 2 b aa]). Daran fehlt es. Die Beklagte hat zwar Unzuträglichkeiten bei der Postzustellung in Düsseldorf behauptet und dargelegt, eine Vielzahl nicht an sie adressierter Briefe erhalten zu haben. Zu den durch die vom Kläger vorgelegten Unterlagen dokumentierten Umständen hat sie sich aber nicht geäußert.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Beklagte mit dem Einschreiben das aus S. 1 der Anlage K4 ersichtliche Widerrufsschreiben des Verbrauchers erhalten hat. Zwar hat der Kläger die Behauptung des Klägers, jenes Schreiben habe der Verbraucher per Einschreiben versandt, bestritten. Nachdem nunmehr aber feststeht, dass die Beklagte das von dem

Verbraucher aufgegebene Einschreiben erhalten hat, ist diese Erklärung der Beklagten nicht mehr (wie ursprünglich der Fall) durch § 138 Abs. 4 ZPO gedeckt. Die Beklagte weiß (oder kann bei ordnungsgemäß organisiertem Geschäftsbetrieb jedenfalls nachvollziehen), welchen Inhalt das ihr zugestellte Einschreiben des Verbrauchers hatte und hätte sich deshalb dazu erklären müssen.

- cc) Das Widerrufsschreiben des Verbrauchers genügt den sich aus § 355 Abs. 1 S. 2 und S. 3 BGB ergebenden Anforderungen. Die in § 355 Abs. 2 BGB bestimmte Frist für den Widerruf war im für deren Wahrung maßgeblichen Zeitpunkt der Absendung des Widerrufs (§ 355 Abs. 1 S. 5 BGB) nicht abgelaufen.
- b) Folge des Widerrufs ist nach § 355 Abs. 1 S. 1 BGB, dass der Verbraucher an seine der Beklagten gegenüber abgegebene Willenserklärung nicht mehr gebunden ist. Jedenfalls deshalb besteht keine Verpflichtung des Verbrauchers, die mit dem Inkassoschreiben angemahnte „Forderung aus Dienstleistungsvertrag“ zu erfüllen.
- c) Der Versand des Inkassoschreibens an den Verbraucher, mit dem von ihm eine überhaupt nicht geschuldete Leistung verlangt wird, belästigt diesen in unzumutbarer Weise und ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UWG unzulässig.

Zu einer per Email übersandten Rechnung über tatsächlich nicht erbrachte Dienstleistungen hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ausgeführt (vgl. OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 4. April 2025 – 6 W 44/25, u.v., [unter II 3 der Gründe]):

» » »a) § 7 1 UWG erfasst nicht nur die Werbung für Waren und Dienstleistungen, sondern jede geschäftliche Handlung. Dies wird bereits durch den RegE UWG 2004 deutlich, der mit Blick auf die vielfältigen Erscheinungsformen belästigender geschäftlicher Handlungen die Schwelle nicht hoch ansetzt und bereits solche Fälle erfasst haben will, „in denen sich die Belästigung zu einer solchen Intensität verdichtet hat, dass sie von einem großen Teil der Verbraucher als unerträglich empfunden wird“ (Fleischer, NJW 2014, 2150). Bei § 7 I 1 UWG handelt es sich daher um eine „kleine Generalklausel“, die in § 7 1 2 UWG um einen Beispielfall ergänzt wird, nämlich den der erkennbar ungewollten Werbung.

Bekämpft werden durch § 7 UWG nicht nur aggressive Verkaufspraktiken, welche die Entscheidungsfreiheit des Adressaten beeinträchtigen, sondern auch das Eindringen in die Privatsphäre des Adressaten. § 7 schützt auch die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit, indem

er die Privatsphäre schützt (Fezer/Büscher/Obergfell/Mankowski, 3. Aufl. 2016, UWG § 7 Rn. 43).

b) Eine unzumutbare Belästigung liegt vor, wenn jemand den Kontakt zu einer anderen Person ohne oder gegen deren Willen aufnimmt bzw. nicht wieder beendet. Der Adressat wird also gezwungen, sich mit einer Person und ihrem Anliegen auseinanderzusetzen, obwohl er dies nicht oder jedenfalls so nicht möchte. Dementsprechend ist eine geschäftliche Handlung belästigend, wenn sie ihrem Empfänger ohne oder gar gegen seinen Willen aufgedrängt wird, sodass sie bereits wegen der Art und Weise ihrer Vornahme unabhängig von ihrem Inhalt als störend empfunden wird (BGH GRUR 2011, 747 Rn. 17 mwN – Kreditkartenübersendung; BeckOK UWG/Fritzsche, 27. Ed. 1.1.2025, UWG § 7 Rn. 26) Die Belästigung liegt also oft darin, dass die handelnde Person die Aufmerksamkeit eines Adressaten erregt (oder deren Einrichtungen bzw. Ressourcen in Anspruch nimmt) und diesen dazu zwingt, sich mit ihrem Anliegen auseinanderzusetzen (OLG Hamm GRUR-RR 2023, 274 (276) – Reitsport Plattform).

c) Dementsprechend hat die Rechtsprechung z.B. eine Auftragsbestätigung an einen Verbraucher, der keine Bestellung getätigt hat, sogar dann als unzumutbare Belästigung im Sinne von § 7 1 UWG, wenn der Versender selbst Opfer einer Täuschung ist und fälschlich von einer Bestellung ausgegangen ist (OLG Stuttgart Ur. v. 1.7.2010 – 2 U 96/09, BeckRS 2011, 9499). Auch die Zusendung unbestellter Ware wird regelmäßig als unzumutbare Belästigung angesehen (BGH GRUR 2012, 82, 84—Zusenden unbestellter Ware, Rnr. 14ff.; Scherer, NJW 2020, 3273, 3277).

Vergleichbar verhält es sich hier. Der Empfänger der E-Mail wird hier gezwungen, sich mit dem Inhalt – hier in Form einer Rechnung – auseinanderzusetzen. Bereits dies begründet eine unzumutbare Belästigung.

Im Übrigen wäre auch aus Wertungsgesichtspunkten schwer nachvollziehbar, wenn eine E-Mail mit dem Ziel eines rechtmäßigen Geschäftsabschlusses den Unlauterkeitsmakel des § 7 1 2 UWG tragen würde, während eine E-Mail mit dem Ziel, den Empfänger zur Zahlung ohne Gegenleistung und ohne vertragliche Grundlage zu verleiten, ein möglicherweise strafbares Verhalten, aber keine unzumutbare Belästigung darstellen würde.« « «

Diese Erwägungen sind nach dem Dafürhalten der Kammer auf die hier vorliegende Konstellation, in der gegenüber einem Verbraucher per Briefpost eine Forderung aus einem Vertrag geltend gemacht wird, den der Verbraucher widerrufen hat, übertragbar.

4. Überdies ist das geschäftliche Handeln in Form des Versands des aus Anlage K 4 S. 4 f. ersichtlichen Schreibens an den im Tenor genannten Verbraucher gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, weil es jedenfalls gemäß § 3 Abs. 2 UWG unlauter ist.

- a) Nach § 3 Abs. 2 UWG sind geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen

Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

aa) § 3 Abs. 2 UWG dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (UGPRL) in nationales Recht und ist daher richtlinienkonform auszulegen.

bb) Gemäß Art. 5 Abs. 2 UGPRL ist eine Geschäftspraxis unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2016 – C-310/15, Vincent Deroo-Blanquart/Sony Europe Limited [Rn. 54]). Insoweit ist – und zwar jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände und beurteilt am Maßstab des von der UGPRL in den Blick genommenen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers (vgl. zu dieser Figur und der Feststellung ihrer Erwartungen Kammerurteil vom 28. November 2025 – 38 O 120/25, GRUR-RS 2025, 37977 [unter II 4 a bb] mit den dort genannten Nachweisen) – als erstes zu prüfen, ob das Verhalten des Unternehmers nach den berechtigten Erwartungen eines solchen Durchschnittsverbrauchers gegen die Erfordernisse der beruflichen Sorgfalt verstößt, also – wie sich aus Art. 2 Buchst. h UGPRL ergibt – den anständigen Marktgepflogenheiten oder dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht, und sodann zweitens, ob die Geschäftspraxis eine wesentliche Änderung des wirtschaftlichen Verhaltens des Durchschnittsverbrauchers hervorruft oder dazu geeignet ist, sie hervorzurufen, nämlich seine Fähigkeit, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2016 – C-310/15, Vincent Deroo-Blanquart/Sony Europe Limited [Rn. 32; 33 f.; 38, 40 f.]). Die zweite, im Zusammenhang mit Art. 2 Buchst. e UGPRL zu sehende Voraussetzung stimmt nach den unionsrechtlichen Vorgaben ungeachtet des abweichenden Wortlauts mit der in den Artt. 6 bis 8 UGPRL enthaltenen Anforderung der wesentlichen

Beeinflussung des Verbraucherverhaltens überein und ist dementsprechend erfüllt, wenn die Geschäftspraxis geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er ansonsten nicht getroffen hätte (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013 – C-281/12, Trento Sviluppo srl u.a. / Autorità Garante delle Concorrenza e del Mercato [Rn. 28 ff.], sowie Abschnitt 2.7 und Abschnitt 2.4 der Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt, Bekanntmachung der Kommission, ABl. 2021/C 526/01, S. 37 und S. 32).

b) Der von dem Kläger beanstandete Versand des Inkassoschreibens erfüllt diese für die Anwendung von § 3 Abs. 2 UWG ebenfalls geltenden Voraussetzungen.

aa) Die Aufnahme der Aufforderung zur Begleichung einer durch den widerrufenen Vertrag begründeten Schuld in das an den Verbraucher versandte Inkassoschreiben widerspricht den Erfordernissen fachlicher Sorgfalt.

Der Verbraucher hat das ihm gemäß § 312g Abs. 1 BGB zustehende Widerrufsrecht ordnungsgemäß und fristgerecht ausgeübt und ist deshalb gemäß § 355 Abs. 1 S. 1 BGB an seine auf Abschluss des Vertrages mit der Beklagten gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Das hat zur Folge, dass ihn keine Pflichten treffen, die durch den Vertrag hätten begründet werden sollen. Damit war der Verbraucher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet, die von der Beklagten beanspruchte und mit dem Inkassoschreiben angemahnte Schadensersatzpauschale zu zahlen.

Ein Durchschnittsverbraucher kann von einem Unternehmer billigerweise erwarten, dass er die in §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 S. 1 BGB enthaltenen Regelungen, die der Umsetzung von Artt. 9 Abs. 1, 12 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (VerbraucherrechteRL) dienen, kennt und sie bei seiner unternehmerischen Tätigkeit berücksichtigt. Das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen zählt zu den zentralen, durch das Unionsrecht vorgegebenen Verbraucherrechten.

bb) Die von dem Kläger beanstandete Geschäftspraxis ist geeignet, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich zu beeinflussen. Verbraucher, die das Inkassoschreiben erreicht, können sich – sei es aus Verunsicherung, sei es, weil sie etwaigen Weiterungen vorbeugen ohne sich inhaltlich näher mit der Berechtigung der an sie herangetragenen Forderung befassen zu wollen – veranlasst sehen, der an sie herangetragenen Forderung nachzukommen.

- c) Mit seinem Klageantrag I macht der Kläger der Sache nach (auch) eine sich aus § 3 Abs. 2 UWG ergebende Unlauterkeit der beanstandeten Geschäftspraxis geltend.

Einer Prüfung dieses Unlauterkeitstatbestandes steht nicht entgegen, dass der Kläger sein Begehren nicht ausdrücklich auf diese Vorschrift gestützt hat. Die verschiedenen Unlauterkeitstatbestände des UWG stellen nur unterschiedliche rechtliche Gesichtspunkte der dem Gericht obliegenden Bewertung des von der Anspruchssteller zur Entscheidung gestellten einheitlichen Streitgegenstandes dar (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juni 2005 – I ZR 252/02 – Aktivierungskosten II [unter II 1 c]; Urteil vom 5. November 2020 – I ZR 234/19 – Zweitmarkt für Lebensversicherungen [unter C I 2 d bb (2)]). Entscheidend ist deshalb, ob der Anspruchssteller die zur Ausfüllung eines vom Gericht für einschlägig gehaltenen Unlauterkeitstatbestands erforderlichen Tatsachen vorgetragen hat, und ob aus seinem Verhalten deutlich wird, dass er den Anspruchsgegner (auch) wegen dieser Tatsachen in Anspruch nehmen möchte (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2017 – I ZR 78/16 – Tiegelgröße [unter II 1 b aa und II 1 b bb (2)]).

Der Kläger hat zwar § 3 Abs. 2 UWG nicht erwähnt. Er hat sich aber (wenn auch im Zusammenhang mit § 3a UWG) auf das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift insoweit berufen als er die mangelnde Beachtung von §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 S. 1 BGB gerügt hat. Außerdem hat er sich auf die gegenüber dem Verbraucher aufgebaute Drucksituation berufen und ferner geltend gemacht, dass das Inkassoschreiben Verbraucher aus unterschiedlichen Gründen veranlassen könne, die an sie herangetragene Forderung zu begleichen. Vor diesem Hintergrund ist die von dem Kläger erhobene Forderung auch unter dem Gesichtspunkt einer sich aus § 3 Abs. 2 UWG ergebenden Unlauterkeit zu prüfen.

5. Die weiteren Voraussetzungen des mit Antrag I verfolgten, auf Wiederholungsgefahr gestützten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs liegen ebenfalls vor.
 - a) Ein unzulässiges Verhalten begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholung identischer und kerngleicher Verstöße (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2024 – I ZR 147/22 – Eindrehpapier [unter B II 5 a]; Urteil vom 12. März 2020 – I ZR 126/18 – WarnWetter-App [unter B III 5 a]).
 - b) Die Beklagte haftet wegen der unzulässigen Handlung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG auf Unterlassen. Sie selbst – oder genauer eine Person, deren Verhalten der Beklagten entsprechend § 31 BGB zugerechnet wird oder das gemäß § 8 Abs. 2 UWG einen Unterlassungsanspruch auch gegen die Beklagte begründet – hat die geschäftlichen Handlungen vorgenommen (oder zumindest daran mitgewirkt), nämlich das Inkasso ihrer vermeintlichen Forderungen beauftragt.
6. Aufgrund der Feststellung die gegenüber dem im Tenor genannten Verbraucher begangenen Verletzungshandlung ist das von dem Kläger mit seinem Klageantrag I erstrebte Verbot auszusprechen. Auf die Frage, ob die Beklagte in dem weiteren vom dem Kläger angeführten Fall ebenfalls einen ihr zugegangenen Widerruf eines Verbrauchers unbeachtet gelassen und damit weitere Verletzungshandlungen begangen hat, die im Kern der gerade festgestellten gleichartig sind, kommt es für die Begründetheit eines auf Wiederholungsgefahr gestützten Verletzungsunterlassungsanspruchs nicht an (vgl. BGH, Urteil vom 15. März 2012 – I ZR 137/10 – CONVERSE II [unter II 1 b und c]; Beschluss vom 19. April 2012 – I ZR 41/11 [unter III 2]).
7. Gemäß § 13 Abs. 3 UWG schuldet die Beklagte dem Kläger den Ersatz der ihr in Rechnung gestellten Abmahnkosten.
 - a) Dem Grunde nach ist der Anspruch entstanden. Die ausgesprochene Abmahnung war berechtigt. Außerdem entsprach sie den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG.
 - b) Die Kosten, die dem Kläger dadurch entstanden sind, dass er seine jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Abmahnung beauftragt hat, sind ersatzfähig.

Allerdings sind die Kosten anwaltlicher Abmahnungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung von Verbänden grundsätzlich nicht

erforderlich. So müssen Wettbewerbs- und Fachverbände in personeller und sachlicher Hinsicht so ausgestattet sein, dass sich für typische und durchschnittlich schwierige Abmahnungen die Einschaltung eines Rechtsanwalts erübrigt (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2021 – I ZR 214/18 – Gewinnspielwerbung II [unter B II 2]; Urteil vom 6. April 2017 – I ZR 33/16 – Anwaltsabmahnung II [unter II 2 a und b]), und es ist Verbraucherschutzverbänden abzuverlangen, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende verbraucherfeindliche Praktiken selbst erkennen und abmahnen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 – Klauselersetzung [unter B II 1 b]).

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich jedoch nur, dass ein Verbraucherschutzverband in typischen Fällen Abmahnungen mit „Bordmitteln“ erledigen muss und die Kosten eines hierfür eingeschalteten Anwalts nicht berechnet aufgrund der Regelsätze des RVG nach dem vollen Streitwert ersetzt verlangen kann, nicht aber, dass der Ersatz entstandener Rechtsanwaltskosten in Höhe einer nach Personal- und Sachmittelaufwand berechneten Pauschale schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 15. November 2023 – 3 U 1722/23 [unter B II], von dem Kläger als Anlage K 9 vorgelegt).

Dem Verlangen des Klägers steht nicht die mangelnde Ersatzfähigkeit fiktiver Kosten (vgl. dazu BGH, Urteil vom 6. April 2017 – I ZR 33/16 – Anwaltsabmahnung II [unter II 2 d ee]) entgegen. Dem Kläger sind durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit dem Ausspruch der Abmahnung tatsächlich Kosten entstanden, deren Ersatzfähigkeit nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Unter diesen Gegebenheiten sind seine Ausführungen zur Abmahnkostenpauschale bei verständiger Würdigung der Gericht und Gegner erkennbaren Interessenlage nicht dahin zu verstehen, dass er fiktive Kosten einklagt (er also statt der ihm tatsächlich entstandenen Kosten die Pauschale verlangt, die ihm für eine von ihm selbst ausgesprochene Abmahnung zugestanden hätte), sondern dass er die ihm tatsächlich entstandenen Kosten nur begrenzt geltend macht (nämlich nur bis zur Höhe der Pauschale, die ihm die Beklagte auf eine von ihm selbst ausgesprochene Abmahnung hin hätte erstatten müssen).

8. Die auf die Abmahnkosten beanspruchten Rechtshängigkeitszinsen stehen dem Kläger gemäß §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB zu.

III.

Die Androhung der Ordnungsmittel hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Streitwert:

€ 30.000

■

Handelsrichterin ■ ist wegen beruflicher Termine und Handelsrichter ■ ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben.

■